

Fachbeiträge Juli 2023

Finanzanlagen richtig bilanzieren und bewerten

Für die Bilanzierung von Finanzanlagen gibt es keine eigenen Fachempfehlungen, sondern verschiedene Vorschriften. Diese sagen folgendes aus:

- Die **Haltedauer** ist das Unterscheidungsmerkmal: Vermögenswerte, die nicht länger als ein Jahr gehalten werden, sind als Wertschriften im Umlaufvermögen zu bilanzieren. Alle anderen im Anlagevermögen.
- Ab **20% Beteiligung** gelten Wertschriften als Beteiligung. Unter 20% werden sie den Wertschriften zugeordnet.
- Bei Wertschriften im **Anlagevermögen** kann zwischen einer Bewertung zu aktuellen Werten oder zu Anschaffungskosten abzüglich Wertkorrekturen gewählt werden.
- Werden Wertschriften im **Umlaufvermögen** aufgeführt, so sind sie zu den aktuellen Werten auszuweisen, d.h. zum Marktkurs am Bilanzstichtag.
- Liegen bei Wertschriften keine Marktkurse vor, muss die Bilanzierung eine mögliche **Wertbeeinträchtigung** beinhalten. Die Wertveränderung muss erfasst werden.

Was ist das Kapitalband?

Seit dem 1.1.2023 besitzt der Verwaltungsrat durch das Kapitalband die Befugnis, das Gesellschaftskapital innerhalb eines Zeitraums von **höchstens fünf Jahren** nach Belieben zu **erhöhen** oder zu **senken**.

Hierbei darf das eingetragene nominelle Aktienkapital höchstens um die Hälfte erhöht oder reduziert werden, wobei das gesetzlich vorgeschriebene Eigenkapital (bei Aktiengesellschaften CHF 100'000 und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung CHF 20'000) nicht unterschritten werden darf.

Neues Leiturteil des Bundesgerichts: Auch bei Totalsanierungen können Liegenschaftskosten abgezogen werden

Bislang verweigerte das Bundesgericht den Abzug von Liegenschaftskosten bei Totalsanierungen und Umbauten, die wirtschaftlich einem Neubau gleichkamen. Das Bundesgericht gibt diese Praxis mit einem Urteil zur Totalsanierung eines Bauernhauses aus dem Kanton Freiburg auf.

Neu dürfen **sämtliche Kosten**, die dazu dienen, einen früheren Zustand einer Liegenschaft wiederherzustellen, als **Unterhaltskosten** abgezogen werden.

Massgebend sei in allen Fällen eine **objektiv-technische Betrachtungsweise** und nicht eine wirtschaftliche Betrachtung. Darum haben die Steuerbehörden künftig auch bei grösseren, kostenintensiven Renovationen eine Aufteilung der Kosten anhand einer Einzelbetrachtung der baulichen Massnahmen vorzunehmen. Die Kosten aller Massnahmen, die der Werterhaltung dienen, können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Es ist deshalb empfehlenswert, bei umfassenden Renovationen

- die Renovationsarbeiten detailliert mit Belegen und Fotos zu dokumentieren,
- die Arbeiten in werterhaltende und wertvermehrnde Positionen aufzuteilen und zu belegen und
- den Steuerbehörden eine Aufstellung aller Kosten zu präsentieren.

(Quelle: BGE 9C_677/2021 vom 23.2.2023)

Keine Abgeltung des Ferienlohns bei Vollzeitbeschäftigung

Bei einer Vollzeitbeschäftigung bei derselben Arbeitgeberin darf kein Ferienlohn abgegolten werden, auch wenn der Mitarbeitende unregelmässig arbeitet.

Das Bundesgericht hat präzisiert, dass bei

- Vollzeitstelle
- gleicher Arbeitgeber
- variabler Charakter des Arbeitslohns

ein zwingendes Ferienabgeltungsverbot gilt.

Dem Arbeitnehmer solle so ermöglicht werden, sich zu erholen, ohne durch den Lohnausfall davon abgehalten zu werden. Darum ist der Ferienlohn dann auszubezahlen, wenn die Ferien effektiv bezogen würden. Mit Blick auf die heute zur Verfügung stehenden Softwareangebote und Zeiterfassungssysteme ist die Berechnung des Ferienlohns auch bei monatlichen Schwankungen des Lohns durchaus zumutbar. *(Quelle: 4A_357/2022 vom 30. Januar 2023)*

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.